



Platz- und Brückenordnung (In der Fassung vom 02.10.2021)

1. Das Betreten des Vereinsgeländes, der Jollenwiese und der Steganlage ist nur Mitgliedern des SCR und Tagesbesuchern in Begleitung eines Mitglieds gestattet.
2. Vereinsmitglieder und deren Tagesbesucher sind aufgefordert, den Parkplatz vor dem Tor zu benutzen. Ein Befahren des Campingplatzes ist zu vermeiden.
3. Übernachtungsgäste müssen sich beim Campingplatz anmelden. Es gilt die aktuelle Preisliste des Naturcamping Buchholz. Übernachtungsgäste sind alle Mitglieder, die nicht als „Aktives Mitglied“ oder „Familienmitglied“ laut Beitragsordnung geführt werden.
4. Jedes Mitglied hat für die Sauberhaltung auf dem Platz und seiner Anlagen zu sorgen. Die Stellplatznutzer sind dafür verantwortlich, dass der Rasen der Plätze und der angrenzenden Flächen kurzgehalten wird.
5. In der Zeit von 22.00 - 8.00 Uhr ist auf die Nachtruhe zu achten.
6. In der Zeit vom 01.04.-30.09. wird das Einfahrtstor zum Campingplatz von 22:30 Uhr bis 07:30 Uhr geschlossen.
7. Hunde sind unter Aufsicht oder an der Leine zu halten.
8. Zäune, Hecken und sonstige Bepflanzungen dürfen nur nach Absprache mit dem Platzwart angelegt werden. Vorhandene Bepflanzungen jeglicher Art dürfen nur in Absprache mit dem Platzwart entfernt werden. Es ist weiterhin darauf zu achten, dass für das Rangieren der Wohnwagen genügend Raum bleibt und die erforderlichen Sicherheitsabstände eingehalten werden.
9. Mit Kraftfahrzeugen darf der Weg zur Brücke nur zum Transport von Booten und in Ausnahmefällen befahren werden. Parken auf dem Campingplatzgelände ist nicht gestattet.
10. An den geheizten Sanitäranlagen ist aus Umweltschutzgründen das unnötige Aufstellen der Türen zu unterlassen.
11. Das Autowaschen / -abspülen ist auf dem gesamten Gelände in jeglicher Form verboten.



12. Besprechungen mit Behörden und dem Vermieter stehen ausschließlich dem Vorstand zu. Verstöße hiergegen können den Ausschluss aus dem Verein nach sich ziehen.
13. Die Vergabe der Plätze am Steg und auf dem Gelände erfolgt durch den Vorstand. Eine Gebrauchsüberlassung an Dritte ist nicht gestattet.
14. Plätze und Nutzungen, die nicht mehr benötigt werden, müssen mit einer Frist von drei Monaten zum Jahresende schriftlich beim Vorstand gekündigt werden.
15. Ein Erwerb ist mit dem Platz nicht verbunden.
16. Die Boote auf dem Jollenplatz müssen jederzeit zu bewegen sein. Der Rasen wird von den Jollenseglern gemäht.
17. Der Jollenwagen steht allen Seglern für die Aufbewahrung ihrer Segelausrüstung zur Verfügung. Alle privaten Gegenstände müssen mit Namen versehen sein.
18. Jeder Wohnwagen und jedes Wohnmobil müssen mit einem Stromzähler ausgerüstet sein. Der Verbrauch wird zum Saisonende dem Platzwart oder der Geschäftsstelle mitgeteilt und entsprechend den Tarifen des Verpächters in der Jahresrechnung abgerechnet. Nicht gemeldeter Verbrauch wird dem Stellplatzinhaber mit einer Pauschale von 80,00 € in Rechnung gestellt.
19. Wasserfahrzeuge, deren Unterwasserschiff mit einem toxisch wirkenden Unterwasseranstrich behandelt wurde, dürfen nicht benutzt werden. Hierfür ist der Bootseigner verantwortlich.
20. Bei Nutzung der Krananlage in Groß Sarau ist die Benutzungsordnung der Gemeinde Gross Sarau zu beachten.